

# Satzung der Weimarer Bowlingfuchse 04 e.V.

([www.weimarer-bowlingfuechse.de](http://www.weimarer-bowlingfuechse.de))

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein Weimarer Bowlingfuchse 04 e.V. wurde am 26.03.2004 in Weimar gegründet. Der Sitz des Vereins ist Weimar.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar unter VR 978 eingetragen.

## **§ 2 Ziele und Grundsätze**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
  - Förderung und Ausübung des Bowlingsports
  - Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
  - spezielle Förderung des Bowlingsports für Kinder und Jugendliche
  - Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens
  - Darstellung des Sportvereins und seiner Trägerunternehmen
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes sowie des Thüringer Kegler-Verbandes und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Mitglieder aus.
- (2) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.  
Grundlagen hierfür sind:
  - a) seine Satzung
  - b) seine Geschäftsordnung
  - c) seine Finanzordnung
  - d) die Wettkampfordnung des Sportverbandes
  - e) die Rechtsordnungen des Sportverbandes

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus :
  1. den erwachsenen Mitgliedern
    - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18.Lebensjahr vollendet haben
    - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18.Lebensjahr vollendet haben
    - c) fördernden Mitgliedern
    - d) Ehrenmitgliedern
  2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres
- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Beschwerde gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) ersatzlos gestrichen
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstandes von Mitgliedsbeiträgen von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a),c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs des Einschreibens. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit einer Begründung zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen
- b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren
- b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten; die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
- c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten

- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Abmahnung
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins für eine Dauer bis zu vier Wochen

- (4) Der Bescheid über eine Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung Beschwerde an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für :

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder (Einzelentlastung ist möglich) und Wahl des neuen Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Finanzplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ergangenen Entscheid des Vorstandes nach §4 Abs.(3), (6) und §5 Abs.(4)
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §10
- k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehen Ausschüssen
- l) Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, der Termin wird durch den Vorstand festgelegt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder die Mitglieder beantragen.

- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich durch Email. Mitgliedern, die über keinen Emailzugang verfügen, wird die Einladung per Brief zugestellt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung. Abstimmungen per Handzeichen und Blockwahlen sind zulässig, wenn für eine Funktion nur ein Kandidat zur Verfügung steht und keine geheime Wahl beantragt wurde.
- (6) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat
  - b) vom Vorstand
- (7) Anträge und Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

### **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
- (2) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

### **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 des BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenwart
  - d) der Jugendwart
  - e) der SportwartZwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, davon immer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter als eines der beiden Vorstandsmitglieder.
- (2) Erweiterter Vorstand:  
der Schriftführer
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Arbeit und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand ist jeweils für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zu Neuwahlen im Amt.
- (6) Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück oder scheidet aus dem Verein aus, kann der Vorsitzende das unbesetzte Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Wahl besetzen.
- (7) Tritt der Vorsitzende von seinem Amt zurück oder scheidet aus dem Verein aus, führt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten ordentlichen Wahl weiter.

### **§ 10 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

### **§ 11 Kassenprüfer bzw. Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

**§ 12 Beiträge und Umlagen**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die monatliche Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden je nach materieller und finanzieller Lage des Vereins erhöht bzw. herabgesetzt.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben und zur Deckung des Finanzplanes kann der Vorstand die Erhebung von Umlagen beschließen.

**§ 13 Symbol des Vereins**

Der Verein führt ein eigenes Symbol.



**§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit 2/3 -Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es die Ansprüche zur Deckung der Verbindlichkeiten übersteigt, der Kindernothilfe e.V. zu.  
Kindernothilfe e.V., Düsseldorfer Landestr. 180, 47249 Duisburg, eingetragen beim Amtsgericht Duisburg VR-Nr. 1336

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.03.2004 von den Gründungsmitgliedern beschlossen worden und tritt zu diesem Termin in Kraft.

Die **1.Änderung**, wurde durch die MV am 26.01.2008 beschlossen und tritt durch den Eintrag im VR beim Amtsgericht Weimar am 06.06.2008 in Kraft.

Die **2. Änderung** wurde durch die MV am 01.07.2010 beschlossen und tritt mit Datum der Eintragung im VR beim Amtsgericht Weimar in Kraft.

Weimar, den 01.07.2010

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hans-Jürgen Fuchs', written over a light-colored rectangular background.

Vorsitzender